

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 57 (1912)
Heft: 39

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur "Schweizerischen Lehrerzeitung", 28. September 1912, No. 14
Autor: Böschenstein, H.J.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich.

Organ des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins.

Beilage zur „Schweizerischen Lehrerzeitung“.

6. Jahrgang.

No. 14.

28. September 1912.

Inhalt: Noch ein Wort zur Abstimmung von 29. September 1912. — Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1911. (Fortsetzung). — Zum Zölibatgesetz. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

Noch ein Wort zur Abstimmung vom 29. September 1912.

Der 29. September 1912 wird für die Schule unseres Kantons und ihre Lehrer ein Schicksalstag sein. Nicht weniger als drei der Gesetzesvorlagen, über die das Zürchervolk abzustimmen hat, greifen in das Erziehungswesen ein. Davon ist unzweifelhaft am wichtigsten das *Gesetz betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer*. Es will den steuerschwachen, grossen Vorortsgemeinden und den kleinsten unserer Schulgemeinden die Lasten für das Schulwesen erleichtern, es will aber auch den Lehrern und Lehrerinnen eine bescheidene Erhöhung der Besoldung bringen. Beides ist gleich notwendig und gleich wichtig; denn alle Gemeinden sollen in den Stand gesetzt werden, ihre Schule aufs beste zu ordnen, und der Lehrer soll überall so gestellt werden, dass er in bescheidenen Verhältnissen, aber sorgenfrei seiner hohen Aufgabe mit Freudigkeit leben kann. Zu keiner Zeit sprach und schrieb man mehr für und gegen die Schule, als gerade jetzt; aber dieser Widerstreit in Anfechtung und Lob ist doch nur der Ausdruck eines allgemeinen lebhaften Interesses: man hat die grosse Bedeutung der Schule für die nationale und wirtschaftliche Selbständigkeit unseres Landes allgemein erkannt. Möchte also das Zürchervolk ihr geben, was ihr gehört. Und auch der Lehrerschaft, was ihr gehört: dass sie im grossen und ganzen ihre Pflicht rechtschaffen tut, ist von den untern und obern Schulbehörden stets anerkannt worden.

Zweimal hat das Zürchervolk der Hochschule seinen weitblickenden Opfersinn bekundet; es wird seine Hand auch jetzt nicht verschliessen, da es gilt, unserer *Volksschule, der Bildungsstätte aller Kinder, einen neuen Anstoss und Aufschwung* zu geben.

Werte Kollegen!

Keiner versäume am nächsten Sonntag den Weg zur Urne; wer an der Stimmabgabe verhindert sein sollte, der Sorge dafür, dass sein Stimmzettel dennoch zur Urne kommt; jeder bedenke, dass wie schon einmal wenige Stimmen den Ausschlag geben können.

Stimmt auch für das *Pfarrerbesoldungsgesetz*, denn auch für die Geistlichen bedeutet die vorgeschlagene Besoldungsaufbesserung das Minimum dessen, was durch die Verteuerung der Lebensbedürfnisse nötig geworden ist.

Nützet noch die letzten Stunden vor der Abstimmung zur Aufklärung unter Freunden und Bekannten; sorget dafür, dass auch da keine Stimme für die Vorlage verloren gehe. Es ist dies sehr nötig; denn der Wähler und Verhetzer geht im Volke um und scheut in anonymen Inseraten vor keinem Mittel zurück, um das Gesetz zu Fall zu bringen.

Und nun Glück auf! Wir glauben trotz allem an den Sieg; denn es gilt eine gute Sache.

Möge der 29. September 1912 für unser Zürchervolk zu einem Ehrentag und für seine Volksschullehrer zu einem Freudentag werden!

Der Kantonalvorstand.

Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1911.

Gegründet 1893.

(Fortsetzung.)

k) Stellenvermittlung.

Auch dieser Zweig unserer Tätigkeit hat gegenüber dem Vorjahre an Umfang zugenommen, wie aus dem folgenden Berichte unseres Stellenvermittlers, Sekundarlehrer *E. Gassmann* in Winterthur, hervorgeht. Er schreibt:

«Unsere Stellenvermittlung benutzten im laufenden Jahre 21 Schulgemeinden (5 Sekundar- und 16 Primarschulen). Natürlich konnten unsere Empfehlungen nicht in allen Fällen Erfolg haben, da die Schulpflegen ihre neuzubesetzenden Stellen doch ausschreiben und die so erhaltenen Anmeldungen unsern Nominationen oft vorziehen; freilich ist auch schon das Umgekehrte eingetroffen, dass man unsere Institution in Anspruch nahm, nachdem eine Ausschreibung keinen befriedigenden Erfolg gehabt hatte. Es freut uns auch, dass selbst von bestsituierten Gemeinden Anfragen an uns gerichtet wurden; wir bedauern nur, dass es uns nicht jedesmal möglich war, ihnen zu genügen. Die Stellenvermittlung wurde von Primarlehrern mehr in Anspruch genommen als von Sekundarlehrern, so dass der Stellenvermittler gerade bei günstigen Anfragen von Sekundarschulpflegen in Verlegenheit war und nicht eine Auswahl von Kandidaten zur Verfügung hatte. Im Jahre 1911 waren auf der Vermittlungsliste 4 Sekundar- und 20 Primarlehrer. Wie viele auf die Liste von 1912 hinübergenommen werden können, lässt sich nicht genau sagen, weil viele Fälle gerade beim Jahreswechsel schwebend sind. — Es muss betont werden, dass sich die Stellenvermittlung als gut funktionierende Einrichtung des Kantonalen Lehrervereins nur dann erhalten kann, wenn sie von der Lehrerschaft mehr benützt wird und wenn die Angemeldeten der Vermittlungsstelle gegenüber ihre Pflicht erfüllen. Jede missglückte Vermittlung bedeutet eine Schädigung für die Institution, an deren Erhaltung der Z. K. L.-V. ein Interesse hat.»

l) Darlehen und Unterstützungen.

Im Berichtsjahre 1911 gingen fünf Gesuche um *Darlehen* ein, von denen vier mit den gewünschten Beträgen von total 1200 Fr. entsprochen werden konnte. Zwei Darlehen betrugen je 300 Fr., eines weist 100 Fr. und eines das Maximum von 500 Fr. Ein Gesuch um ein Darlehen von unbestimmtem Betrage musste, da der gesuchstellende Lehrer nicht Mitglied unseres Vereins war, abgewiesen werden. Wie uns der Zentralquästor, *Rob. Huber* in Rätterschen, berichtet, beläuft sich die Summe aller Darlehen aus der Kasse des Z. K. L.-V. auf Fr. 2084. — an Kapital und Fr. 199. 15 an Zinsen, somit total auf Fr. 2283. 15 gegenüber Fr. 2694. 60 im Vorjahre. Da es hin und wieder Schuldner mit der Verzinsung der Darlehen nicht genau nehmen, und dem Zentralquästor manche Mühe verursachten, sollen die Debitoren künftig auch in ihrem Interesse zu regelmässiger Bezahlung der Zinsen angehalten werden. Der Kantonalvorstand fasste darum in seiner Sitzung vom 4. März den Beschluss, es sei bei neuen Darlehen im Schuld-

schein die Verpflichtung zu pünktlicher Verzinsung aufzunehmen, insofern diese nicht zinsfrei gewährt worden seien.

An arme durchreisende Kollegen wurden in vier Fällen von den beiden Zentralstellen in Zürich und Winterthur und dem Präsidenten Fr. 75. — an *Unterstützungen* ausgerichtet.

Dem Gesuche einer Korporation um einen Beitrag an ein Asyl konnte nicht entsprochen werden, da es nicht im Bereiche der in den Statuten festgelegten Vereinszwecke lag.

m) Untersuchungen und Vermittlungen.

Auch in diesem Jahre fehlte es dem Kantonalvorstand nicht an Untersuchungen und Gesuchen um Vermittlungen in verschiedenen Angelegenheiten. Wir gedenken, uns diesmal in diesem Punkt ganz kurz zu fassen und verweisen, um nicht Gesagtes wiederholen zu müssen, auf den Jahresbericht pro 1910.

n) Frage der Revision der Statuten des S. L.-V.

Durch Zuschrift vom 21. März 1911 teilte uns der Vorstand des Bernischen Kantonalen Lehrervereins mit, dass man sich in ihrem Verbandsrat mit der Frage beschäftige, ob und wie ein engerer Zusammenschluss der Verbände und Mitglieder des S. L.-V. unter sich und mit dem S. L.-V. herzustellen sei. Durch vermehrte Fühlung und bessere Organisation würde eine erfolgreichere Behandlung eidgenössischer Schul- und Standesfragen ermöglicht. Als gegebenes Mittel zur Erreichung des genannten Zweckes wurde in der Zuschrift der Kollektivanschluss der Kantonalen Lehrervereine genannt, wozu eine Revision von § 2 der Statuten des S. L.-V. nötig sei. Zu einer orientierenden Besprechung der Angelegenheit wurden die wichtigsten kantonalen Lehrervereine der deutschen Schweiz zu einer Vertreterkonferenz auf den 15. April nach Baden eingeladen. Der Zuschrift war No. 11 des Korrespondenzblattes des Bernischen Lehrervereins beigelegt, worin der Gedanke des engeren Zusammenschlusses noch weiter ausgeführt war. In kurzer Besprechung der Angelegenheit bei Anlass der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 1. April erklärte der Vorstand des Z. K. L.-V. die Idee des bernischen Kantonalvorstandes einer Erörterung wert und beschloss, diesem seine Zustimmung für die Konferenz mitzuteilen. Als Abgeordnete wurden in der Vorstandssitzung vom 13. April Präsident Hardmeier und Korrespondenzaktuar Gassmann bezeichnet. In der Diskussion wurde gegenüber den Vorwürfen, die das Vorgehen des bernischen Kantonalvorstandes in der «S. L.-Ztg.» gefunden hatte, namentlich betont, dass dieses lediglich als ein Sondieren zu betrachten, formell nicht zu beanstanden sei und keinesfalls weder als Eingriff in die Sphäre der Befugnisse des Zentralvorstandes des S. L.-V., noch als ein Verstoss gegen die Statuten des genannten Verbandes bezeichnet werden dürfe. Die Badener Konferenz fand am Ostermontag, den 17. April statt und war von den Sektionen Bern, Solothurn, Baselstadt, Aargau, Thurgau, Schaffhausen und Zürich beschickt. Nach einem einleitenden Referate von Dr. Trösch, Sekretär des Bernischen Lehrervereins, in Bern, und lebhaft benutzter Diskussion wurde beschlossen, an der nächsten Delegiertenversammlung des S. L.-V. in Basel durch einen Referenten den Antrag auf Prüfung der Frage der Revision der Statuten des S. L.-V. im Sinne einer besseren Organisation einzureichen und hievon dem Zentralvorstand des S. L.-V. durch einen Protokollauszug über die Konferenz Kenntnis zu geben. Die Versammlung ging mit der Überzeugung auseinander, dass bei allen Beteiligten der bestimmte Wille herrsche, den S. L.-V. zu fördern und zu festigen.

In No. 48 der «S. L.-Ztg.» vom 2. Dezember richtete dann der Zentralvorstand des S. L.-V. in Ausführung des Beschlusses der Delegiertenversammlung vom 1. Oktober anlässlich des Schweizerischen Lehrertages in Basel u. a.

auch das Gesuch an die kantonalen Sektionen und deren Vorstände, sie möchten die Frage der Organisation eventuell Statutenrevision des S. L.-V., namentlich im Sinne einer Neuordnung der finanziellen Verhältnisse des Vereins und einer engeren Fühlung der Kantonalen Vereine mit dem S. L.-V., prüfen und ihm ihre Ansichten und Vorschläge bis zum 15. März 1912 mitteilen. Der Vorstand des Z. K. L.-V., der sich an der Badener Konferenz hatte vertreten lassen, und durch seinen Präsidenten am Beschlusse in Basel mitgewirkt, hielt sich verpflichtet, die Angelegenheit einer genauen Prüfung zu unterziehen, und so beauftragte er denn in seiner Sitzung vom 4. Dezember Korrespondenzaktuar Gassmann mit der Zusammenstellung unserer Ansichten für ein einleitendes Referat im Schosse des Kantonalvorstandes. Um aber auch der Delegiertenversammlung des Z. K. L.-V. Gelegenheit zur Geltendmachung von Wünschen und Anregungen zu geben, wurde ferner beschlossen, dieser die Anträge des Kantonalvorstandes zur Beratung und Genehmigung vorzulegen. Über den weiteren Verlauf dieser Angelegenheit wird im nächsten Jahresberichte Auskunft zu geben sein.

o) Schweiz. Lehrerwaisenstiftung.

Auf ein Gesuch der Verwaltungskommission der Schweiz. Lehrerwaisenstiftung in unseren Sektionen eine Sammlung für den wohltätigen Zweck zu veranlassen, wurde beschlossen, die uns zur Verfügung gestellten Aufrufe an die Sektionspräsidenten zu senden mit der Bitte, dem Wunsche Folge geben zu wollen und sich zu diesem Zwecke wenn nötig mit den Kapitelspräsidenten ins Einvernehmen zu setzen.

Dem Bericht der Verwaltungskommission der Schweiz. Lehrerwaisenstiftung über ihre Tätigkeit im Jahre 1911 entnehmen wir, dass zur Unterstützung von 41 Familien 6375 Fr. verwendet wurden, wovon 1075 Fr. für 8 Familien im Kanton Zürich. Neu aufgenommen aus unserem Kanton wurde im Berichtsjahre eine Familie. In einem Falle beträgt die Unterstützung 75 Fr., in drei Fällen je 100 Fr., in zwei Fällen je 150 Fr. und in weiteren zwei Fällen je 200 Fr. An den der Lehrerwaisenstiftung im Jahre 1911 gemachten Vergabungen im Betrage von Fr. 4565.60 partizipiert der Kanton Zürich mit Fr. 903.40. «Da die Zahl der neu angemeldeten Unterstützungsgesuche stets grösser ist als die der abgehenden Fälle, und da ferner die Beiträge an die Familien viel zu klein sind, wird, bemerkt die Kommission, eine kräftige Propaganda für die Stiftung noch auf Jahre hinaus dringend nötig sein.» Wir empfehlen die schöne und segensreich wirkende Institution des S. L.-V. auch weiterhin der Sympathie und werktätigen Liebe unserer Mitglieder.

p) Eingabe an den Zentralvorstand des S. L.-V. betreffend den Schweiz. Lehrerkalender.

In der Vorstandssitzung vom 28. Januar wurde von Aktuar Gassmann seine Anregung betreffend Formatänderung des Schweizerischen Lehrerkalenders begründet (s. «Päd. Beobachter Nr. 3, 1911»). Es wurde beschlossen, die Anregung den einzelnen Sektionen zur Beratung und Beschlussfassung zu überweisen. Da die meisten Sektionen die Anregung begrüsst und von keiner Seite ein Wort für das alte Format eingelegt wurde, leitete sie der Kantonalvorstand in begründeter Eingabe als Wunsch der Sektion Zürich an den Zentralvorstand des S. L.-V. (siehe No. 8 des «Päd. Beobachters» 1911.) Der Eingabe wurde nur teilweise entsprochen, indem für das Jahr 1912 das bisherige Format des Kalenders mit einer etwas grösseren Tasche versehen wurde. Der Hauptwunsch, es möchte der Lehrerkalender so gestaltet werden, dass er bequem als Brieftasche verwendbar wäre, blieb unberücksichtigt.

(Schluss folgt.)

Zum Zölibatsgesetz.

Wir hören sagen, dass in weiten Kreisen des Zürcher Volkes der Gedanke der verheirateten Lehrerin sehr unpopulär sei und dort niemand die Haltung der Sozialdemokraten verstehen könne. Wir glauben es; denn das Ergebnis der Umfrage bei den Schulpflegern müsste uns belehren, wenn wir zweifelten. Wer hätte dieses Ergebnis nicht voraussagen können? Über die Stellung der heiratenden Lehrerin und die Rechte der Frau hätten sich die Herren Schulpfleger die Köpfe noch lange nicht zerbrochen; so aber reagierten sie wie ein Schlafender, der sich einer Mücke erwehrt: Er schüttelt sie ab oder schlägt sie tot; das geht durch den Automatismus des Rückenmarks ohne begleitende Bewusstseinserscheinungen der Grosshirnrinde. Die Vernehmlassung war notwendig, wenn man über diesen Gegenstand legiferieren wollte; aber die Gesetzgebung war auch nur notwendig, wenn man diese Wirkung haben wollte. Auf Grund gleicher Gutachten könnten wir die ganze moderne etwas kompliziert gewordene Kultur einer Totalrevision unterziehen.

Gegenüber den Nichtverstehenden sind aber Tausende, denen andere Lebensbedingungen andere Gedankengänge gewiesen haben, und die darum willens sind, unsere Kultur nicht rückwärts, sondern vorwärts zu revidieren. Da stehen auch die Berufsgenossinnen, deren Stimme man nicht hört, und die Berufsgenossen, deren Stimme viele erwarten. Ihr einen Ton zu geben, ist mein Versuch.

Für die Organisation ist die Frage des Zölibats notwendigerweise eine solche von grundsätzlicher Bedeutung. Und für uns persönlich ist sie nicht nur eine Standesfrage, sondern berührt so unsere Lebensauffassung und unsere Kulturideale, dass wir persönliche Vorteile unbedenklich in die Schanze schlagen würden, wenn wir zwischen beiden zu wählen hätten.

Aber es ist ein Irrtum, wenn etliche glauben, irgendein Teil der Lehrerschaft hätte jetzt oder in Zukunft einen Vorteil von dem Gesetzchen zu erwarten. Die Lehrer, die wähten, es werden dadurch Stellen für sie frei, mögen dem Material entnehmen, dass die künstlichen Lücken in die Lehrerschaft gerissen werden müssen, um einem Überschuss junger Lehrerinnen behördlich geachtete Warteplätze auf die Heirat zu verschaffen. Und die überproduzierten Kandidatinnen mögen vernehmen, dass die Zahl der mit dem Rechte des Ellenbogens von ihren Schwestern gesäuberten Plätze eine verschwindend kleine ist. Zuletzt ist es doch sehr fraglich, ob dieses Mittel einem allfälligen Lehrerinnenüberschuss auf die Dauer wirklich abhelfen kann. Denn es scheint klar, dass auch der Zudrang sich wieder steigern kann, und dass überdies die Frage der entrechteten Lehrerinnen neu geschaffen wird. Können sich diese für alle Zeit damit zufrieden geben, dass sie gut sind, als Lückenbüsserinnen für Vikariate zu dienen, nicht aber geeignet befunden werden, ihren Beruf ernsthaft zu treiben? Und wenn das Gesetz, das mit seinem Unrecht auch den Todeskeim in sich trägt, erst später fallen wird, nachdem es die natürliche und unmerkliche Entwicklung unterbunden hat, wird darum die Lage auf dem Arbeitsmarkt der Schulbeamten nicht viel komplizierter?

Mögen die praktischen Konsequenzen im Augenblicke gering sein, so ist die ideelle Seite um so mehr von Bedeutung. Wir haben es noch nie erlebt, dass man im Obmannamt seinen Posten quittierte, weil andere Kandidaten darauf warteten, und bis in die heftigsten Wahlkämpfe hinein konstatiert man die Rücksicht des Volkes, wenn eine Existenz gefährdet ist. Dieses Gesetz aber verdrängt ohne Rücksicht Frauen, die doch auch für Recht

und Freiheit geboren sind, aus einem Lebensberufe. Es gibt ihnen allen unausgesprochen den Rat, einen standesgemässen Mann zu suchen oder ledig zu bleiben. Es bestraft diejenigen mit Verzicht auf ihre intellektuellen Bedürfnisse und mit Verelendung, die unvorsichtig genug waren, die Liebe nicht für ein Rechenexempel zu halten. Es drängt jenen den Verzicht auf persönliches Glück auf, die solange sie berufstätig sein könnten, in ihrer Sorge anvertrauten Angehörigen eine Stütze hätten, die sich aber durch die Entlassung in eine nicht zu schleppende Last verwandeln muss. Es kommandiert endlich jene, die der Meinung waren, dass die Ehe nicht notwendig den Verzicht auf eigene freie Persönlichkeit bedeute, von Feder und Buch weg zum Kochherd. Wir haben wahrlich keine geringe Meinung von der Würde und Bürde der Hausfrau; wir lieben und ehren die, welche uns mit ihrer Sorge umgibt; aber wir verwechseln nicht die Liebe mit der guten Suppe, und halten nicht dafür, dass jede liebenswerte Frau auch zur Hausarbeit bestimmt sei, so wenig als wir sehen können, dass die beste Küchenfee immer die beste Mutter und Erzieherin ist. Weder die Kulturgeschichte noch die Gegenwart vermögen uns zu belehren, dass liebendes Weib, Mutter und Hausfrau dieselben Begriffe sind, und wir erstaunen nur über die Grösse der Scheuklappen, mit denen jene im Leben und in ihrer Zeit herumlaufen müssen, die diese einfache Wahrheit nicht sehen. Auch wir begreifen den Wunsch der meisten, ihrem Heim zu leben — und wir wünschen ihnen Glück auf den Lebensweg; — aber wir verabscheuen es, dass eine hinausgenötigt wird, weil neunundneunzig andere freiwillig gehen.

Tatsache bleibt dabei, dass eine Kollegin aus qualifizierter Arbeit zu unqualifizierter degradiert wird — denn das ist Hausarbeit wirtschaftlich — und dass dabei weder auf ihre Berufstüchtigkeit, noch auf ihre Neigungen und Fähigkeiten, noch auf ihre Lebenslage Rücksicht genommen wird. Man wird von der Behörde erwarten, und sie hat die Mittel dazu, dass sie gegen nachlässige oder unfähige Beamte vorgeht. Aber innerhalb dieser Grenzen gibt es auch für eine Ehefrau, besonders in der Grossstadt, verschiedene Möglichkeiten, ihr Leben einzurichten. Sie braucht die Vorbilder nicht auf dem Mond zu suchen. Der Zivilstand bedingt nicht die Tüchtigkeit und Pflichterfüllung; sollte es da uns nichts angehen, wenn für einen Teil von uns Ausnahmebestimmungen geschaffen werden? Wir legten uns als für ein Bürgerrecht für das militärische Avancement der jungen Kollegen ins Zeug; verschränken wir die Arme, wo es sich um das Menschenrecht der Kolleginnen handelt? Die Witwen- und Waisenversicherung verstand man so, dass ihre Segnungen auch Ehefrauen zu gute kommen können; wir erwarten heute sehnlich die Annahme eines neuen Besoldungsgesetzes, das für viele mehr ein Titel ohne Inhalt ist. Das ist wahrlich der Moment, in dem wir die Solidarität auch für die verlangen, die noch nicht mit der Waffe des Stimmzettels für ihre Interessen eintreten können!

Wenn unser Ideal der öffentlichen Schule dasjenige einer Stätte harmonischer Menschenbildung ist, gebührt der Mütterlichkeit ein Platz darin, und es wäre eine vornehme Aufgabe des Staates, die Entfaltung dieser Mütterlichkeit zu ermöglichen, und zwar ohne finanzielle Nebengedanken. Aber der Sinn dieses Gesetzes sind die unerfahrene Lehrtöchter und die Nonne. Gewiss, Klostermauern und Bussgewand, Schleier und Gelübde sind da nicht vorhanden; aber das sind ja schliesslich nur Äusserlichkeiten, allerdings wertvoll, um die Sache Schülern anschaulich zu machen. Es genügt aber die Tatsache, dass Verheiratete aus einem Stande ausgeschlossen werden, um diesen zu einem zöli-

batären zu stempeln und darin die Anhäufung echter und rechter Zölibatäre herbeizuführen. Wohin wir blicken, sehen wir die aufgeklärten und zielbewussten Lehrerinnen selbst überall diese Meinung vertreten, sehen wir das Zölibat im Kampfe mit der Reaktion und im Rückzuge. Und wo man es verlangt; sehen wir da zu, wer es verlangt und prüfen wir, ob es nicht bequemes Mittel sein soll, Ausgaben für bessere Ausbildung und Bezahlung der Lehrkräfte zu sparen.

Wenn das Eindringen der Frau in das Berufsleben eine Folge ist der Arbeitsteilung, der modernen Produktions- und Lebensbedingungen; wenn aus dem neuen sozialen Boden auch neue Ideale der Menschenfreiheit und Gleichberechtigung entstehen — und alle müssen sie begrüßen, denen Ideale mehr sind als sentimentales Gerede; dann ist auch unter uns die Solidarität aller mehr wert als Vorurteile, und dann haben wir recht mit unserer Opposition. Möge sie durchdringen!

H. F. Böschstein.

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

16. Vorstandssitzung

Samstag, den 21. September 1912, abends 5¹/₄ Uhr in Zürich.

Anwesend: Alle Vorstandsmitglieder.

Vorsitz: Hardmeier.

Aus den Verhandlungen.

1. Ein *Vorstandsmitglied eines benachbarten Lehrervereins* wünscht und erhält Auskunft über unsere Tätigkeit für das «Gesetz betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer».

2. Veranlasst durch mehrere rasch aufeinanderfolgende Brandfälle in zwei Nachbargemeinden des äusseren Kantonsteiles ordnete das Stadthalteramt des Bezirkes in den betreffenden und den Umgemeinden während der Nacht *Sicherheitswachen* an. In einem kleinen Orte wollte die Behörde auch den Lehrer zu diesem Dienste, unter Gestattung von Stellvertretung, heranziehen, da er auch Mobiliar und daher Interesse an der Sicherung habe. Der Lehrer verweigerte vorläufig die Folgeleistung und verlangt vom Kantonalvorstand Auskunft, ob er gesetzlich zu der Wache verpflichtet sei.

Der Vorstand kann nicht umhin, dem Kollegen sein Erstaunen über eine solche Art der bürgerlichen Gleichheit auszudrücken. Wir kämpfen dafür, dass dem Lehrer auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens die gleichen Rechte wie den übrigen Staatsbürgern gewährt werden; so haben wir uns z. B. mit Erfolg dafür eingesetzt, dass die jungen Lehrer beim militärischen Avancement prozentual gleich berücksichtigt werden, wie andere Berufsklassen. Dabei ist aber doch wohl selbstverständlich, dass es für uns nicht nur heissen kann: *Gleiche Rechte*, sondern auch gelten muss: *Gleiche Pflichten*. Wir Vorstandsmitglieder, wie wohl alle übrigen Kollegen zahlen die Feuerwehrsteuer; manche leisten persönlich Feuerwehrdienst. Gerade solche Anlässe sind die rechte Gelegenheit, um zu zeigen, dass die Lehrerschaft kein Fremdkörper, sondern ein organischer Teil der Gesamtbevölkerung ist, auch mit ihr fühlt und leidet. Was denkt der Kollege bei seiner Dienstverweigerung eigentlich, wenn er im gleichen Augenblicke von seinen also brüskierten Mitbürgern vermehrte Opfer für die Schule und sein persönliches Wohlergehen verlangt?

3. Wir haben an dieser Stelle kürzlich den *Austritt von zwei Kollegen der Mittelschule* aus unserem Verbands gemeldet. Nun erhalten wir von dem einen derselben folgende Zuschrift: «Ich habe s. Z. auf Grund eines Irrtums die Einlösung der Jahreskarte abgelehnt; unterdessen habe ich aber einen Einblick in die Tätigkeit des K. L.-V. und damit die Überzeugung gewonnen, dass ich mich alslehrer an seiner Arbeit beteiligen muss. Ich lasse Ihnen den Jahresbeitrag zukommen; wenn es zur Einlösung der Karte zu spät ist, bitte ich, ihn als freiwilligen Beitrag entgegenzunehmen.»

4. Die *Schulgemeinde Arbon*, Kt. Thurgau, beabsichtigt, die Gehalte ihrer Lehrerschaft zu erhöhen; ihr Schulsekretariat bittet uns um Übermittlung der von uns gemachten Erhebung und um Auskunft, wie wir im Kanton Zürich mit der staatlichen Alterszulage und der Altershilfskasse bestellt seien. Der Korrespondenzaktuar wird dem Gesuche entsprechen.

5. Einer *Sekundarschulpflege* wird ein Kandidat für ihre Lehrstelle empfohlen, einem zweiten Gesuche kann mangels Anmeldungen nicht entsprochen werden.

6. Der Vorstand freut sich der *Haltung des kantonalen sozialdemokratischen Parteitag*s, der sich am 15. September mit 116 gegen 53 Stimmen für den kantonsrätlichen Gesetzesvorschlag betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer ausgesprochen hat; auch der *Bürgerverband* hat sich nach einem Referate von Herrn Usteri-Pestalozzi, der die Vorlage des Kantonsrates das Minimum dessen nannte, was für die armen Schulgemeinden und die ökonomisch gedrückte Lehrerschaft getan werden müsse, mit 25 Ja gegen 15 Nein gegen die Seebacher Initiative und für den Gegen-vorschlag des Kantonsrates entschieden.

6. In der von uns herausgegebenen *vergleichenden Tabelle der Staatsbeiträge an die Schulgemeinden* nach der Verordnung von 1906 und nach dem Gesetzesentwurf von 1912 für Zürich, Winterthur, 12 Vorortgemeinden und Feuerthalen hat sich leider erst nach dem Versand ein Fehler in den Rubriken 10 (Beitrag an die Zulagen) und 13 (Total dieser Beiträge) herausgestellt, indem in Rubrik 10 die beitragsberechtigte Quote der Zulage (die ersten 300 Fr.) statt des vom Staate geleisteten Beitrages an diese Quote, der natürlich nur einen Bruchteil ($\frac{1}{5} - \frac{1}{3}$) derselben ausmacht, eingesetzt wurde. So betrug beispielsweise der Staatsbeitrag an die Zulagen der Stadt Zürich im Jahre 1910 nicht 127,085 Fr. + 23,638 Fr., sondern nur 25,417 + 4,727 Fr.; das Total der Staatsbeiträge für Zürich war also nicht 308,808 Fr., sondern bloss 188,229 Fr.; *die Stadt Zürich wird demzufolge nach dem neuen Gesetz statt nur 13,000 Fr. volle 140,000 Fr. mehr Staatsbeiträge an ihre Schullasten erhalten*. In ähnlichem Verhältnis ändern sich die Zahlen der andern dort in Berechnung gezogenen Gemeinden *zugunsten des neuen Gesetzes*. Der Kantonalvorstand hat darum da, wo es nötig erschien, den versandten Tabellen noch die richtigen Zahlen auf Tekturen nachgeschickt, mit welchen also die Rubriken 10 und 13 zu überkleben sind.

7. Der Vorstand lässt Nr. 14 des «*Pädag. Beobachters*» am 28. Septembers erscheinen.

Ein Teil der Verhandlungen eignet sich nicht für die Veröffentlichung.

Schluss 7³/₄ Uhr.

W.